

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 06/ 2019 vom 11.12.2019 mit Erläuterungen

---

### Beschluss-Nr. 01 / 06 / 2019

Entsprechend dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Treuhandgesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen vom 16.10.2019 versehenen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung und nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch die Treuhandgesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen mit Prüfbericht vom 17.10.2019 wird der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs Abwasser wie folgt durch den Stadtrat festgestellt:

|      |  |                 |
|------|--|-----------------|
| 1.   | Bilanzsumme                                  | 12.245.467,60 € |
| 1.1. | davon entfallen auf der Aktivseite auf       |                 |
|      | - das Anlagevermögen                         | 12.056.169,00 € |
|      | - das Umlaufvermögen                         | 189.298,60 €    |
|      | - Rechnungsabgrenzungsposten                 | 0,00 €          |
| 1.2. | davon entfallen auf der Passivseite auf      |                 |
|      | - das Eigenkapital                           | 3.663.890,90 €  |
|      | - die Sonderposten für Investitionszuschüsse | 6.239.161,50 €  |
|      | - die Rückstellungen                         | 154.870,00 €    |
|      | - die Verbindlichkeiten                      | 2.187.545,20 €  |
| 2.   | Jahresergebnis                               | ./ 116.260,08 € |
| 2.1. | Summe der Erträge                            | 1.128.329,65 €  |
| 2.2. | Summe der Aufwendungen                       | 1.244.589,73 €. |

### Beschluss-Nr. 02 / 06 / 2019

Der Jahresfehlbetrag 2018 des Eigenbetriebs Abwasser in Höhe von 116.260,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### Beschluss-Nr. 03 / 06 / 2019

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser wird für das Jahr 2018 entlastet.

#### Erläuterung zu den Beschluss-Nrn. 01 - 03 / 06 / 2019:

Jeder Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird zwei Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten unterzogen. Bei der „örtlichen Prüfung“ nach § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung wird u.a. geprüft, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind und
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb angemessen ist.

Bei der „überörtlichen Prüfung“ nach § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird geprüft, ob Jahresabschluss und Lagebericht in Einklang stehen und ein zutreffendes Bild der Lage im Eigenbetrieb vermitteln. Auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Geschäftsführung, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung wird einer Prüfung unterzogen.

Beide Prüfungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH, Bautzen, durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen, so dass der Stadtrat den Jahresabschluss 2018 mit den o.g. Eckdaten feststellen und den Betriebsleiter, Herrn Georg Brösan, für 2018 entlasten konnte.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 116 T€ resultiert aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, aus der Verrechnung von Gebührenüberzahlungen aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum sowie aus fehlenden Einnahmen von der Gemeinde Lohsa aufgrund der Kündigung des Abwassereinleitungsvertrags durch Lohsa zum 30.06.2015, wegen der außerdem finanzielle Rückstellungen gebildet werden mussten, da der Ausgang des diesbezüglichen Gerichtsverfahrens in der II. Instanz noch offen ist (in der I. Instanz hatte Wittichenau gewonnen).

Die Unterlagen zum geprüften Jahresabschluss 2018 werden in Kürze zur Einsichtnahme öffentlich in der Kämmerei ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

### **Beschluss-Nr. 04 / 06 / 2019**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Haushaltssatzung 2020 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.11.2019.

#### Erläuterung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 wurde in der Zeit vom 21. - 29.11.2019 für sieben Werktage zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige ausgelegt.

In der Zeit vom 21.11. - 10.12.2019 gab es die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf schriftlich vorzubringen, mit denen sich der Stadtrat vor dem Beschluss der Haushaltssatzung hätte auseinandersetzen müssen. Von dieser Möglichkeit der Einflussnahme wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Für den Steuerzahler ist erfreulich, dass es seit 2013 keine Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer gegeben hat und auch für 2020 keine Erhöhung geplant ist.

Ungewöhnlich ist jedoch, dass der Haushaltsplan 2020 einen Jahresfehlbetrag von 327,8 T€ ausweist. Dies hat im Wesentlichen folgende Gründe:

- die allgemeine Schlüsselzuweisung vom Freistaat ist um 600 T€ geringer als in 2019 (das wiederum liegt an einem sehr hohen - vom üblichen abweichenden - Steueraufkommen gerade in dem Zeitraum, der die Berechnungsbasis für die Schlüsselzuweisungen bildet);
- die zu erwartende Kreisumlage ist um 168 T€ höher als 2019;
- es ist eine Zuweisung aus dem städtischen Haushalt für den Eigenbetrieb Abwasser nötig, die um 276 T€ höher ist als 2019;
- es sind nicht unerhebliche Mehrkosten im Kita-Bereich zu erwarten.

Der zu erwartende Jahresfehlbetrag in 2020 soll jedoch die Ausnahme bleiben. Die Planung für 2021 geht wieder von einem Jahresüberschuss (565 T€) aus, u.a. weil dann die Schlüsselzuweisungen (aufgrund niedrigerer Steuereinnahmen im Referenzzeitraum für die Berechnung) wieder höher sein werden.

### **Beschluss-Nr. 05 / 06 / 2019**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Termine seiner Sitzungen im Jahr 2020 wie folgt:

| Verwaltungsausschuss<br>(Mittwoch, 19.00 Uhr) | Technischer Ausschuss<br>(Donnerstag, 19.00 Uhr) | Stadtratssitzung<br>(Mittwoch, 19.00 Uhr) |
|---|--|---|
| 04.03.2020                                    | 05.03.2020                                       | 11.03.2020                                |
| 29.04.2020 (gemeinsame Sitzung)               | -  | 06.05.2020                                |
| 01.07.2020                                    | 02.07.2020                                       | 08.07.2020                                |
| 30.09.2020                                    | 01.10.2020                                       | 07.10.2020                                |
| 02.12.2020                                    | 03.12.2020                                       | 09.12.2020                                |

#### Erläuterung:

Die Sitzungstermine des Stadtrates sind – wegen der vorher jeweils erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung – mit den Erscheinungsterminen des Amtsblattes abgestimmt. Auch die Ferienzeiten und die Feiertage wurden - soweit möglich - berücksichtigt.

## **Beschluss-Nr. 06 / 06 / 2019**

### **B e s c h l u s s**

#### **zur Abwägung zur Ergänzungssatzung „Rachlau - Mitte“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Rachlau Flur 1 Flurstück 41)**

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Vorentwurf der Ergänzungssatzung „Rachlau - Mitte“ OT Rachlau in der Fassung vom 12.09.2019 zu folgen.

Daraus ergibt sich die Änderung und Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung für das Flurstück 41 der Flur 1 Rachlau zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Rachlau - Mitte“ zur Abrundung des Ortsteils Rachlau.

## **Beschluss-Nr. 07 / 06 / 2019**

### **B e s c h l u s s**

#### **zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Rachlau - Mitte“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Rachlau Flur 1 Flurstück 42/1)**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ‚Rachlau Mitte‘ im OT Rachlau, Stadt Wittichenau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die textliche Begründung in der Fassung vom 04.12.2019.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 04.12.2019 einschließlich aller Planteile mit textlicher Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, wo der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich aller Planteile mit textlicher Begründung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Erläuterung zu den Beschluss-Nrn. 06 - 07 / 06 / 2019:**

*Der Stadtrat hatte am 04.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Rachlau-Mitte“ gefasst, um dort im Außenbereich Baurecht für ein Eigenheim zu schaffen.*

*Das mit der Erstellung beauftragte Ingenieurbüro hat bereits zu Beginn der Planungsphase eine frühzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine Bebauung am ursprünglich geplanten Standort (Rachlau Flur 1 Flurstück 41) nicht möglich ist, weil sich dort das EU-Vogelschutzgebiet „Doberschützer Wasser“ befindet. Der o.g. Beschluss zur Abwägung der Hinweise aus dieser Anhörung beinhaltet daher eine Änderung des geplanten Bebauungsstandortes.*

*Der darauffolgende Beschluss billigt den geänderten Planungsentwurf für den neuen Standort Rachlau Flur 1 Flurstück 42/1, der nun für die Öffentlichkeit ausgelegt wird (siehe gesonderte Bekanntmachung) und zu dem eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgen muss.*

## **Beschluss-Nr. 08 / 06 / 2019**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt für das Flurstück 96 der Gemarkung Wittichenau Flur 8 gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“.

#### **Erläuterung:**

*An der Kamenzer Straße soll mit der Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung Baurecht für ein weiteres Eigenheim in zweiter Reihe geschaffen werden.*

**Beschluss-Nr. 09 / 06 / 2019**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gewerbepark Brischko" für den in der Anlage dargestellten Teilbereich des geltenden Bebauungsplanes. Geplant ist die Schaffung von Baurecht für mehrere Einfamilienhäuser am Außenrand des Gewerbegebietes. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Erläuterung:

*Da der Bedarf an Flächen für den Eigenheimbau nach wie vor hoch ist, soll nun ein Teil des 2. Bauabschnitts des Gewerbeparks Brischko von Gewerbe- in Wohnbaufläche umgewidmet werden. Dabei sollen im südlichen Randbereich des 2. BA vier Eigenheimbaustellen geschaffen werden.*

Wittichenau, 13.12.2019

Markus Posch  
Bürgermeister